

(5) Die Verschrottung von genehmigungspflichtigen Funkanlagen ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vorher zu melden. Über die Verschrottung ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ein Protokoll vorzulegen.

## § 7

### Erlöschen von Genehmigungen

- (1) Genehmigungen erlöschen
  1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
  2. durch Fristablauf;
  3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.
- (2) Nach dem Erlöschen von Genehmigungen sind
  1. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungs-urkunde bezeichneten Sender für Funkanlagen einzu- stellen;
  2. errichtete Funkanlagen stillzulegen, innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Per Verbleib der Funkanlagen ist nachzuweisen;
  3. die Genehmigungsurkunden dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzusenden. ■

## § 8

### Voraussetzungen für das Ausüben des beweglichen Flugfunkdienstes

- (1) Die Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes bzw. anerkanntes Flugfunkzeugnis besitzen.
- (2) Die Flugfunkzeugnisse sind bei der Ausübung des Flugfunkdienstes mitzuführen.

## § 9

### Ausstattung der Funkstellen mit Dokumenten und Dienstbehelfen

Die bei den Funkstellen des beweglichen Flugfunkdienstes mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen festgelegt.

## § 10

### Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Flugfunkdienst

(1) Die Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Flugfunkdienst regeln sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Geräte und Funkstellen des beweglichen Flugfunkdienstes und nach den Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Der Funkverkehr im beweglichen Flugfunkdienst darf nur zwischen Luftfunkstellen und Bodenfunkstellen, zwischen Luftfunkstellen oder zwischen Bodenfunkstellen zur Vorbereitung, Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge durchgeführt werden.

(3) Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes richtet sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für den beweglichen Seefunkdienst. Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen anderer Funkdienste ist nur in Notfällen erlaubt<sup>4</sup>

(4) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen zur zeitweisen Betriebseinschränkung oder Stilllegung von Funkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen angeordnet werden.

## § 11

### Not- und Dringlichkeitsverkehr

(1) Not- und Dringlichkeitsverkehr darf nur auf Weisung des Kommandanten eines Luftfahrzeuges durchgeführt werden. Der Kommandant bestimmt den Inhalt der Meldungen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not- und Dringlichkeitsverkehr gemäß den Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen durchzuführen.

## § 12

### Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sowie andere Personen, die nicht für sie bestimmte Nachrichten empfangen, sind verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zu wahren.

## § 13

### Aufzeichnung des Funkverkehrs

(1) Der Funkverkehr ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind Urkunden.

(2) Für die Aufzeichnung des Funkverkehrs gelten die Bestimmungen der Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen.

## § 14

### Genehmigungen zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen aus anderen Staaten

(1) Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen aus anderen Staaten bei Flügen im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gilt als genehmigt, wenn die Genehmigung des anderen Staates für diese Funkanlagen vorliegt und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen.

(2) Für das Betreiben der Funkanlagen gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Anordnung.

## § 15

### Kontrollrecht

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

(2) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind im Rahmen dieses Kontrollrechts Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden und die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen. Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich zu beiseitigen.

## § 16

### Verantwortung

(1) Rechtsträger und Eigentümer von Funkstellen des beweglichen Flugfunk-, des Flugnavigations- und des Nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes sind für deren ordnungsgemäße Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen sowie Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Aufzeichnung des Funkverkehrs verantwortlich.

(2) Die mit der Wahrnehmung des beweglichen Flugfunk-, des Flugnavigations- und des Nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes beauftragten Personen sind für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Funkdienste gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.